

Informationsvorlage Nr. I-012/2021

Einreicher:

Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Aufnahme von minderjährigen Geflüchteten aus Griechenland in Chemnitz 2021

zur Kenntnis an	Sitzungstermine	Status öffentlich/ nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.02.2021	öffentlich
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:

Ralph Burghart

Unterschrift

Sachverhalt:

Im April 2020 wurde mit dem Beschlussantrag BA-48/2020 durch den Stadtrat beschlossen, dass die Stadt Chemnitz gegenüber der Sächsischen Staatsregierung ihre Bereitschaft erklärt, je Quartal 2020 mindestens drei Kinder bzw. Eltern mit Kindern aus Flüchtlingslagern in Griechenland zusätzlich aufzunehmen. Zudem wurde die Verwaltung aufgefordert, zum Jahresbeginn 2021 eine Vorlage zur möglichen Fortsetzung der Aufnahme vorzubereiten.

Im Zeitraum von Mai bis November 2020 wurde diese Bereitschaftserklärung nicht in Anspruch genommen. Alle Zuweisungen von minderjährigen unbegleiteten Ausländern in diesem Zeitraum erfolgte über das reguläre Verteilverfahren gemäß § 42b Abs. 1 SGB VIII. Hierzu gehörten auch Flüchtlinge aus griechischen Flüchtlingslagern. Alle Aufnahmeanfragen konnten unmittelbar bestätigt werden.

Tatsächlich wurden aus dem Aufnahmeprogramm des Bundes vom September 2020 für den Freistaat Sachsen erst im Monat November einmalig dreizehn minderjährige Flüchtlinge aus griechischen Flüchtlingslagern angekündigt. Der Bund hatte zugesagt, insgesamt 150 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge aufzunehmen. In Vorbereitung der Aufnahmen wurde das Jugendamt Chemnitz durch das Landesjugendamt angefragt, ob freie Aufnahmekapazitäten vorhanden sind. Daraufhin erfolgte am 11. November 2020 eine Zuweisung von fünf minderjährigen unbegleiteten Ausländern in die Stadt Chemnitz.

Für das Jahr 2021 sind bisher noch keine Pläne des Bundes zur zusätzlichen Aufnahme von Flüchtlingen aus griechischen Flüchtlingslagern bekannt. Sollten sich hier neue Entwicklungen ergeben und den Ländern Aufnahmeverpflichtungen von unbegleiteten Minderjährigen quotiert zugeordnet und an die Kommunen und Landkreise verteilt, wird die Stadt Chemnitz seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme wie bereits im Jahr 2020 vollumfänglich nachkommen.

Aus diesem Grund ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein weiterführender Beschluss zur zusätzlichen Aufnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen nicht erforderlich.